

Satzung

über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Ganztagsgrundschule Saarbrücken-Füllengarten der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 13.05.2014

Präambel

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagschule (Ganztagsschulverordnung) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 52), wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 13. Mai 2014 die folgende Aufnahmesatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur wird die Grundschule Saarbrücken-Füllengarten ab dem Schuljahr 2014/2015 als maximal zweizügige Ganztagsgrundschule geführt. Soweit die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Schulbezirk der Ganztagsgrundschule Saarbrücken-Füllengarten haben, die Aufnahmekapazität der Ganztagsgrundschule Saarbrücken-Füllengarten unterschreitet, werden die freien Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihren Wohnsitz in einem anderen Schulbezirk haben.

§ 2 Aufnahmeverfahren:

(1) Vorrangig sind die vorhandenen Plätze an Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Ganztagsgrundschule Saarbrücken-Füllengarten haben.

(2) Unterschreitet die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 die Aufnahmekapazität der Ganztagsgrundschule werden die freien Plätze an Bewerberinnen und Bewerber aus folgenden Bezirken nach folgender Reihenfolge vergeben:

- a. Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Schulbezirken der Grundschulen Altenkessel, Gersweiler und Klarenthal
- b. Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Schulbezirk der Offenen Ganztagsgrundschule Saarbrücken-Weyersberg
- c. Bewerberinnen und Bewerber aus den übrigen Grundschulbezirken der Landeshauptstadt Saarbrücken
- d. sonstige Bewerberinnen und Bewerber

(3) Sollte die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer der Bewerbergruppen a-d die Anzahl der noch freien Plätze übersteigen, werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde. Insoweit sind insbesondere die familiäre Situation der Bewerberinnen und Bewerber, die dem oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten, die Schule besuchende Geschwister sowie sonstige in der Person der Bewerberinnen und Bewerber liegende Gründe zu berücksichtigen.

(4) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule darzulegen und glaubhaft zu machen. Insbesondere haben sie die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich eine besondere Härte ergeben könnte.

§ 3 Losentscheid

(1) Können bei der Vergabe nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet jeweils das Los.

(2) Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils zu Beginn des Schuljahres der Auswahlausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Auswahlausschusses sind:

- die Leiterin/der Leiter der Ganztagsgrundschule oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende/r
- eine Lehrerin/ein Lehrer der Ganztagsgrundschule
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Elternvertretung der Ganztagsgrundschule
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulträgers
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem sozialpädagogischen Bereich der Ganztagsgrundschule.

Die Entsendung einer Lehrerin/eines Lehrers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich eingeladen worden sind und außer

der/dem Vorsitzenden mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 5 Auswahlverfahren:

(1) Der Schulträger (Schulverwaltung) beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt oder nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber aus dem Schulbezirk Füllengarten noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Der Auswahlausschuss entscheidet über die Aufnahme unter Härtefallgesichtspunkten nach § 2 Absatz 2 und 3 und führt das Losverfahren durch.

(3) Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber auf separate Kärtchen (Lose) geschrieben und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die Lose entsprechend der Anzahl der noch zu vergebenden Plätze.

(4) Über alle Sitzungen des Auswahlverfahrens sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Aufnahme nach Härtefallgesichtspunkten sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung in Stichworten festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit den Namen aller angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist mit dem Schulträger (Schulverwaltung) unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind innerhalb einer Woche über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich zu benachrichtigen. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Saarbrücken, den 13.05.2014

i.V.

Ralf Latz
Bürgermeister

Saarland
Ministerium für
Bildung und Kultur

A4 – S

03.09.2014

An den Leiter des
Amtes für Kinder und Bildung
Herrn Bernhard Teich
Passagestraße 2 – 4
66111 Saarbrücken

Ihr Antrag auf Genehmigung der Aufhebungssatzung für die GTGS Füllengarten vom
25.08.2014

Hiermit wird die von Ihnen mit dem oben genannten Schreiben übermittelte „Satzung
über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Ganztagsgrundschule Saarbrücken
– Füllengarten der Landeshauptstadt Saarbrücken“ genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Stephanie Forster